



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle  
zur Verhütung von Folter  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

Seite 1 von 7

18.09.2025

Aktenzeichen



## **Bericht über den Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Siegburg**

Ihr Schreiben vom 25. Juni 2025 (231-NW/1/25)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 25. Juni 2025 danke ich Ihnen. Es hat Herrn Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die in den Berichten angeführten Punkte geprüft und möchte zu diesen im Folgenden Stellung nehmen.

### **C Positive Beobachtungen – Medienwände**

Da Medienwände anfällig für Vandalismus sind und nicht nur psychisch erkrankte und suizidale Gefangene, sondern auch renitente, aggressive und gewalttätige Gefangene in besonders gesicherten Hafträumen und Schlichthafträumen untergebracht werden, wird von der Ausstattung aller vorgenannten Hafträume mit Medienwänden abgesehen.

### **D I Akustische Überwachung privater Telefongespräche/Pilotierung Haftraumtelefonie**

Gemäß § 24 Absatz 1 StVollzG NRW kann den Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen. Die Anwesenheit eines Bediensteten stellt keine Überwachung der Telekommunikation im Sinne des § 24 StVollzG NRW

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee



dar. Die akustische Überwachung von Telefonaten ist allein das systematische und gezielte Mithören durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt und vom – wie vorliegend – bloßen Mithören von Telefongesprächen zu unterscheiden.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Siegburg hat hierzu berichtet, dass aus bautechnischen Gründen die Installation einer separaten Telefonanlage aktuell nicht möglich sei.

Das Pilotprojekt „Haftraumtelefonie und Nutzung digitaler Medien in Sozialräumen“ wird in den Justizvollzugsanstalten Essen, Geldern und Rheinbach bis März 2026 durchgeführt. Nach Ablauf des Projekts und Auswertung der Erkenntnisse wird über eine Ausweitung – nicht vor Mitte des Jahres 2026 – entschieden.

## **D II Besonders gesicherte Hafträume**

### **D II 1 Sitzmöglichkeit und D II 2 Kopfunterlage**

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Siegburg hat hierzu berichtet, dass unmittelbar nach dem Besuch der Länderkommission die besonders gesicherten Hafträume sowohl mit einem Sitzwürfel wie auch einem Kopfkeil ausgestattet worden seien.

### **D II 3 Dokumentation**

Der benannte Vordruck sieht unter Punkt 3 die Möglichkeit zur Angabe zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum vor. Eine Grundausstattung für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist nicht landesweit festgelegt. Es wird jeweils im Einzelfall abhängig vom Anordnungsgrund entschieden, mit welchen Gegenständen der besonders gesicherte Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ausgestattet werden kann. Daher bietet sich eine Festlegung im Rahmen des Vordrucks – auch um die Übersichtlichkeit des Vordrucks zu wahren – nicht an. Sofern Gegenstände zunächst zugelassen und im weiteren Verlauf wieder entfernt werden, wird dies dokumentiert.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Siegburg hat hierzu berichtet, die vorgesehene Grundausstattung sei in den besonders gesicherten Hafträumen der Justizvollzugsanstalt Siegburg gleich und bei jeder Un-



terbringung zu Beginn gegeben. Sollte aus Gründen des Verhaltens des Gefangenen eine Herausnahme von Gegenständen notwendig sein, werde dies in Form einer dienstlichen Meldung festgehalten, ein entsprechender Ausdruck zum Vorgang genommen und in das Programm BASIS-Web eingepflegt. Eine Rubrik zur Dokumentation einer täglichen Freistunde erscheine entbehrlich, da eine solche während einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum regelmäßig ausscheide. Die Dokumentation der Unterbringung erfolge damit lückenlos; insbesondere bei Unterbringungen von mehr als drei Tagen werde gesondert dem Ministerium berichtet.

### **D III 1 Eins-zu-Eins-Betreuung bei Fixierungen und D III 2 Rechtsgrundlage**

Ich weise darauf hin, dass die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15) ergebenden verfassungsrechtlichen Vorgaben vom Landesgesetzgeber für den Bereich des Justizvollzuges unter Berücksichtigung der dortigen Besonderheiten gegenüber der Situation in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung umgesetzt wurden. Neben der medizinischen und psychologischen Überwachung von Fixierungen nach § 71 Absatz 3 und Absatz 4 StVollzG NRW sind fixierte Gefangene nach § 70 Absatz 7 StVollzG NRW ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Durch diese „Sitzwache“ soll sichergestellt werden, dass die Vitalfunktionen der fixierten Gefangenen ausreichend wahrgenommen werden können. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben muss sichergestellt sein, dass den fixierten Gefangenen unmittelbar geholfen werden kann. Dies setzt bei den vor Ort anwesenden Personen das Erkennen von mit Fixierungen typischerweise verbundenen akuten Gesundheitsgefahren und die Fähigkeit voraus, erste Hilfe zu leisten. Vor diesem Hintergrund werden die Mitarbeiter im Allgemeinen Vollzugsdienst regelmäßig geschult.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Siegburg hat hierzu berichtet, dass während einer Fixierung der Inhaftierte ständig und unmittelbar durch einen Bediensteten, der durch medizinisches Personal geschult worden sei, im selben Raum beobachtet werde.



## **D IV Kameraüberwachung**

### **D IV 1 Sichtbarkeit**

Soweit die Länderkommission davon ausgeht, dass für die betroffene Person erkennbar sein müsse, ob die Überwachungskamera eingeschaltet sei, gebe ich zu bedenken, dass die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln, nur als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig ist (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 StVollzG NRW i. V. m. § 24 Absatz 7 JVollzDSG NRW). Den Gefangenen sollen besondere Sicherungsmaßnahmen nicht nur zusammen mit der Anordnung erläutert werden, die Anordnung, die hierfür maßgeblichen Gründe, die Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen sind zu dokumentieren (§ 70 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 StVollzG NRW). Darüber hinaus ist nach § 24 Absatz 5 Satz 1 JVollzDSG NRW die Überwachung mittels Videotechnik durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

Nach geltender Erlasslage wurden die Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen darüber hinaus darauf hingewiesen, dass eine „Rotlichtanzeige“, die im Haftraum an beziehungsweise in der Kamera die Aktivierung der Beobachtungsfunktion der Kamera signalisiert, bei der Modernisierung / Erweiterung von Bestandsanlagen dann zu implementieren ist, wenn diese Funktion im bestehenden Netzwerk technisch möglich und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand realisierbar ist.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Siegburg hat hierzu berichtet, dass die Implementierung einer Sichtbarkeit der Kameraüberwachung derzeit geprüft werde.

### **D IV 2 Verpixelung**

Soweit die Länderkommission empfohlen hat, den Toilettenbereich grundsätzlich nicht oder allenfalls verpixelnt zu überwachen, gebe ich zu bedenken, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände nebst ununterbrochener Kameraüberwachung nur in Ausnahmefällen entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 StVollzG NRW) angeordnet wird. In diesen Fällen ist jedoch die Überwachung des gesamten Raumes inklusive Toilettenbereich regel-



mäßig notwendig, um Leben und Gesundheit der Gefangenen effektiv zu schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten Haftraums ohne gefährdende Gegenstände würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen.

Nach der geltenden Erlasslage – den Erlass habe ich Ihnen unter dem 29. Juni 2023 übersandt – soll allerdings bei den übrigen Kamerabeobachtungen in Schlichtzellen, Arrestzellen oder Hafträumen grundsätzlich eine Teilverpixelung der Sanitärbereiche zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen eingerichtet werden. Dies gilt sowohl bei der Neuerrichtung technischer Anlagen oder der Erneuerung vorhandener technischer Anlagen zur Kamerabeobachtung als auch hinsichtlich des Altbestands.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Siegburg ist auf den Erlass „Suizidprävention – Teilverpixelung der Sanitärbereiche bei Kamerabeobachtungen“ (4518 - IV. 3), hier insbesondere auf den letzten Absatz mit Blick auf die Teilverpixelung des Toilettenbereichs in Schlichthafträumen, hingewiesen worden.

### ***D V Durchsuchung mit Entkleidung***

Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass unter anderem bei der Aufnahme eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Gefangener durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Gemäß § 64 Absatz 3 Satz 5 StVollzG NRW ist das Schamgefühl zu schonen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine solche allgemeine Anordnung möglich, sofern die Verfügung der Anstaltsleitung erkennen lässt, dass von der generellen Anordnung der Durchsuchung abgewichen werden kann (Beschluss vom 23. September 2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 26).

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Siegburg hat hierzu berichtet, dass die Hausverfügung zur Durchsuchung von Gefangenen den Vorgaben des § 64 StVollzG NRW entsprechend überarbeitet worden und seit dem 3. Juli 2025 in Kraft sei.



Im Hinblick auf die in der Vergangenheit ausgesprochene Empfehlung, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung in zwei Phasen durchzuführen, ist erneut anzumerken, dass die Empfehlung der hier vorrangig zu berücksichtigenden Sorgfaltspflicht – sozusagen diametral – entgegensteht, zumal die Anordnung der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung das Auffinden von Kleinstteilen (z.B. Drogen, sogenanntes Engelshaar oder Kassiber) zum Gegenstand hat. Es ist lebensfremd, auszuschließen, dass Gefangene den Suchgegenstand während der Durchsuchung nicht in die bedeckten Körperregionen „verschieben“ könnten.

#### **D VI Psychiatrische Versorgung**

Die psychiatrische Versorgung der Gefangenen ist grundsätzlich über den medizinischen Dienst der Anstalt sicherzustellen. Von dort können bei Bedarf Konsiliarpsychiaterinnen und -psychiater (ggf. auch über Telemedizin) beauftragt oder in schweren Fällen eine akutpsychiatrische Behandlung im JVK initiiert werden. Des Weiteren wird die Anstalt von Seiten des Ministeriums der Justiz darin unterstützt, die zur Umsetzung der sog. Psychiatrisch Intensivierten Behandlung (PIB) bereits übertragene Stelle für eine Fachpflegekraft Psychiatrie zu besetzen. Gleiches gilt bezogen auf die Einstellung einer Fachärztin bzw. eines Facharztes für Psychiatrie. Für den Fall der Gewinnung einer entsprechenden Kraft wird der Justizvollzugsanstalt Siegburg die erforderliche Stelle zugewiesen.

#### **D VII Schlichthafträume**

Ein Schlichthaftraum unterscheidet sich von einem gewöhnlichen Haftraum durch die feste Verbindung des Inventars mit dem Gebäude, um dieses vor Vandalismus und einer Zweckentfremdung zu schützen. Die Unterbringung in einem Schlichthaftraum wird im Einzelfall gemäß § 2 Absatz 4 StVollzG NRW angeordnet und deren Fortdauer regelmäßig durch die zuständige Abteilungsleitung geprüft. Als besondere Sicherungsmaßnahme ist entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen die unregelmäßige oder ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln zulässig (§ 69 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 StVollzG NRW i. V. m. § 24 Absatz 7 JVollzDSG NRW). Den Gefangenen sollen besondere Sicherungsmaßnahmen nicht nur zusammen mit der Anordnung erläutert werden, die Anordnung, die hierfür maßgeblichen Gründe, die Entscheidungen zur Fortdauer und



die Durchführung der Maßnahmen sind zu dokumentieren (§ 70 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 StVollzG NRW).

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Siegburg hat hierzu berichtet, dass in den in Ihrem Schreiben aufgeführten Fällen eine unregelmäßige Beobachtung auch mit technischen Hilfsmitteln, jedoch keine ununterbrochene Kamerabeobachtung angeordnet gewesen sei. Die Sicherungsmaßnahmen seien bei den wöchentlichen Vollzugskonferenzen besprochen und die Maßnahmen dokumentiert worden. Zudem habe es regelmäßige Gespräche zwischen den Gefangenen und dem Psychologischen Dienst gegeben. Des Weiteren werde versucht, Gefangene trotz der besonderen Sicherungsmaßnahmen bestmöglich in den Haftalltag zu integrieren.

Im Auftrag

